

## Entwurf

## Satzung

### zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 22. Oktober 2025

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG),
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Biberach am 22. Oktober 2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) i. d. F. vom 27. Oktober 2023 beschlossen:

### § 1 (Änderungen)

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 31. März 1998 i. d. F. vom 27. Oktober 2023 wird wie folgt geändert:

#### 1. In § 2 Absatz 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gemäß Absatz 5 auf die Gemeinden übertragen ist. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe wird geändert in

Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Überlassen sind, mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe

#### 2. In § 3 Absatz 3 werden folgende Ergänzungen und Änderungen vorgenommen:

Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht

1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, vom 30.04.1974 (GBl. S. 187), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes vom 12.02.1996 (GBl. S. 116), zugelassen ist.
2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Verpflichteten diese selbst ordnungsgemäß und schadlos auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücke verwerten können und dies beabsichtigen wird geändert in

Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht

1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle (Baum-, Strauch- und Grasschnitt, für deren Beseitigung  
a) eine Pflicht zur Verbrennung (z. B. wegen Pflanzenkrankheiten, Neophyten) oder

- b) im Einzelfall eine Ausnahme vom Verbrennungsverbot gemäß § 28 Abs. 2 KrWG wegen Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit der Ablieferung (z.B. aufgrund der sehr steilen und unzugänglichen Lage des Grundstücks) besteht und das Wohl der Allgemeinheit bei Einhaltung der in Anlage 1 definierten Voraussetzungen nicht beeinträchtigt wird.

### **Anlage 1**

Das Verbrennen von Baum- und Heckenschnitt sowie von sonstigen pflanzlichen Abfällen nach § Absatz 3 Nr. 1 ist unter den folgenden Voraussetzungen gestattet:

1. Der Baum- und Heckenschnitt sowie die sonstigen pflanzlichen Abfälle dürfen nur auf dem Grundstück verbrannt werden, auf dem sie angefallen sind.
  2. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
  3. Das beabsichtigte Verbrennen ist mindestens 2 Tage zuvor dem zuständigen Ordnungsamt schriftlich anzuzeigen.
  4. Die Kreisleitstelle der Feuerwehr ist unmittelbar vor dem Verbrennungsbeginn unter Angabe des Verbrennungszeitraums zu informieren.
  5. Die pflanzlichen Abfälle müssen zur Verbrennung so weit wie möglich zu Haufen oder Schwaden zusammengefasst werden; flächenhaftes Abbrennen ist unzulässig.
  6. Die nach anderen Vorschriften erforderlichen Abstände von benachbarten Grundstücken und sonstigen gefährdeten Objekten sind einzuhalten; in keinem Fall dürfen folgende Mindestabstände unterschritten werden:
    - a) 200 m von Autobahnen/ von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen
    - b) 100 m von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen/ von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind/100 m zum Wald (vgl. § 41 LWaldG).
    - c) 50 m von Gebäuden und Baumbeständen von öffentlichen Verkehrsflächen.
    - d) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
  7. Der Verbrennungsvorgang ist, etwa durch Pflügen eines Randstreifens, so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle gehalten werden kann, und dass durch Rauchentwicklung keine Verkehrsbehinderung und keine erheblichen Belästigungen sowie kein gefährbringender Funkenflug entstehen.
  8. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
  9. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, desgleichen nicht in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang. Vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem Wind unverzüglich zu löschen.
  10. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
  11. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten
  12. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Haufen Unterschlupf suchen.
  13. Kommunale Regelungen (z. B. Polizeiverordnungen) und Verfügungen (z. B. infolge akuter Brandgefahr auf Grundlage des LWaldG) sind zu beachten.“
2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Verpflichteten darlegen, dass sie eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung dieser Abfälle auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücke beabsichtigen und hierzu in der Lage sind.

### **3. In § 4 Absatz 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:**

Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für die Gemeinden, denen nach § 6 Abs. 2 LABfG (in der bis zum 30.12.2020 geltenden Fassung) das Einsammeln und Befördern der Abfälle durch Vereinbarung übertragen worden ist wird geändert in

Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie jeder sonstige Anliefernde haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden

**4. In § 11 Absatz 1 wird folgendes geändert**

Bioabfälle können durch eine fachgerechte Eigenkompostierung verwertet werden. Pflanzliche Bioabfälle dürfen nicht in Abfallgefäßen für Hausmüll oder hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 14 zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie können im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs.1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen auf den stationären Grüngutsammelstellen angeliefert und dort in die bereitgestellten Sammelbehälter eingegeben oder auf den vorgesehenen Ablagerungsflächen abgeladen werden (Bringsystem). Eine gemeinsame Anlieferung mit dem saftenden Grüngut ist zugelassen. Das Bringsystem muss so genutzt werden, dass Beeinträchtigungen Dritter soweit wie möglich vermieden werden, insbesondere durch die Verwendung von geeigneten eigenen Sammelbehältnissen oder/und Papierbeuteln. Alternativ können zur Lagerung und Beförderung auch die vom Landkreis für jeden anschlusspflichtigen Haushalt oder Gewerbebetrieb einmalig kostenlos erhältlichen Bioabfallsammeleimer genutzt werden. Neben den handelsüblichen Papierbeuteln sind keine weiteren Sammelbeutel zugelassen. Dies gilt sowohl für herkömmliche Kunststoffbeutel als auch für Beutel aus biologisch abbaubaren Werkstoffen, die den Anforderungen nach Anhang 1, Nummer 2, Tabellenzeile „Sammel- und Transportmaterialien aus der getrennten Bioabfallsammlung“, Spalte 3, Satz 1, Buchstabe c und den Kennzeichnungsanforderungen nach Anhang 5 der Bioabfallverordnung (BioAbfV) entsprechen wird geändert in

Bioabfälle können durch eine fachgerechte Eigenkompostierung verwertet werden. Pflanzliche Bioabfälle dürfen nicht in Abfallgefäßen für Hausmüll oder hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 14 zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie sollen im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs.1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen auf den stationären Grüngutsammelstellen angeliefert und dort in die bereitgestellten Sammelbehälter eingegeben oder auf den Anlieferungsflächen abgeladen werden (Bringsystem). Eine gemeinsame Anlieferung mit dem saftenden Grüngut ist zugelassen. Das Bringsystem muss so genutzt werden, dass Beeinträchtigungen Dritter soweit wie möglich vermieden werden, insbesondere durch die Verwendung von geeigneten eigenen Sammelbehältnissen oder/und Papierbeuteln. Alternativ können zur Lagerung und Beförderung auch die vom Landkreis für jeden anschlusspflichtigen Haushalt oder Gewerbebetrieb einmalig kostenlos erhältlichen Bioabfallsammeleimer genutzt werden. Neben den handelsüblichen Papierbeuteln sind keine weiteren Sammelbeutel zugelassen. Dies gilt sowohl für herkömmliche Kunststoffbeutel als auch für Beutel aus biologisch abbaubaren Werkstoffen, die den Anforderungen nach Anhang 1, Nummer 2, Tabellenzeile „Sammel- und Transportmaterialien aus der getrennten Bioabfallsammlung“, Spalte 3, Satz 1, Buchstabe c und den Kennzeichnungsanforderungen nach Anhang 5 der Bioabfallverordnung (BioAbfV) entsprechen.

**5. In § 17 Absatz 4 wird folgendes geändert:**

Die Abfallanlieferung ist nur mit einer Entsorgungszulassung (EZ) des Landkreises zulässig. Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig wird geändert in

Die Abfallanlieferung ist nur zulässig für Abfälle, die auf dem Gebiet des Landkreises Biberach erzeugt wurden. Für Abfälle von außerhalb des Landkreises ist nach § 2 Abs. 2 eine gesonderte Zustimmung durch den Landkreis erforderlich. Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.

**6. In § 20 Absatz 3 werden die Preise wie folgt geändert:**

- |                                                                   |                |
|-------------------------------------------------------------------|----------------|
| a) die zusätzliche Abfuhr von Sperrmüll<br>je Abfuhr (max. 1 cbm) | <u>40,00 €</u> |
| b) die zusätzliche Abfuhr von Haushaltsgroßgeräten<br>je Gerät    | <u>20,00 €</u> |

- |                                                          |                |
|----------------------------------------------------------|----------------|
| c) die zusätzliche Abfuhr von Kühlgeräten<br>je Gerät    | <u>20,00 €</u> |
| d) die zusätzliche Abfuhr von Fernsehgeräten<br>je Gerät | <u>20,00 €</u> |

**7. In § 20 Absatz 4 Punkt a) werden die Preise wie folgt geändert:**

„360,00 €/m<sup>3</sup>“ wird geändert in „450,00 €/m<sup>3</sup>“

**und in Nrn. 1 – 4 werden die Preise wie folgt neu gefasst:**

- |                                       |                        |
|---------------------------------------|------------------------|
| 1) bei 0 kg bis ca. 50 kg             | 9,00 € je Anlieferung  |
| 2) bei mehr als 50 kg bis ca. 100 kg  | 34,00 € je Anlieferung |
| 3) bei mehr als 100 kg bis ca. 150 kg | 56,00 € je Anlieferung |
| 4) bei mehr als 150 kg bis ca. 200 kg | 78,00 € je Anlieferung |

**In § 20 Absatz 4 Punkt c) werden die Preise wie folgt geändert:**

„350,00 €/m<sup>3</sup>“ wird geändert in „400,00 €/m<sup>3</sup>“

**und in Nrn. 1 – 4 werden die Preise wie folgt neu gefasst:**

- |                                       |                         |
|---------------------------------------|-------------------------|
| 1) bei 0 kg bis ca. 50 kg             | 11,00 € je Anlieferung  |
| 2) bei mehr als 50 kg bis ca. 100 kg  | 29,00 € je Anlieferung  |
| 3) bei mehr als 100 kg bis ca. 150 kg | 47,00 € je Anlieferung  |
| 4) bei mehr als 150 kg bis ca. 200 kg | 68,00 € je Anlieferung. |

**8. In § 20 Absatz 5 Punkt a) und b) wird wie folgt geändert:**

„70,00 €/m<sup>3</sup>“ wird geändert in „88,00 €/m<sup>3</sup>“

„80,00 €/m<sup>3</sup>“ wird geändert in „91,00 €/m<sup>3</sup>“

**§ 2 (Inkrafttreten)**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Biberach an der Riß, 22. Oktober 2025

Mario Glaser  
Landrat

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 Landkreisordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.